

fzs | Wöhlertstraße 19 | 10115 Berlin

## vorab per Telefax/eMail

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 z.H. Frau Anton Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Stellungnahme zum Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

Sehr geehrte Frau Anton,

sehr geehrte Damen und Herren,

wie telefonisch besprochen erhalten Sie anbei die Stellungnahme des freien zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) e.V. zum "Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG)".

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Wöhlertstraße 19 10115 Berlin

T: +49 (0) 30 / 27 87 40 94 F: +49 (0) 30 / 27 87 40 96 www.fzs.de info@fzs.de

Vorstand

Mandy Gratz mandy.gratz@fzs.de

Janek Hess janek.hess@fzs.de

Berlin, 24.02.2017

/ /Janek Heß

Der freie zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 90 Mitgliedshochschulen vertritt der fzs über eine Million Studierende in Deutschland. Der fzs ist Mitglied in ESU – European Students' Union und in der International Union of Students (IUS).

## Stellungnahme zum Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

Der freie zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) e.V. ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in der BRD. Aus der hieraus resultierenden Verantwortung nimmt der fzs zum "Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)" hiermit Stellung.

Mehr als drei Jahre nach Abschluss der Koalitionsverhandlungen zwischen SPD, CDU und CSU veröffentlicht das zuständige Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), in Form eines Referent\*innenentwurfs, endlich seinen Beitrag zur dringend notwendigen Reform des stark umstrittenen Urheber\*innenrechts. Angesichts der diesjährigen Bundestagswahl betrachtet der fzs die Einleitung eines so komplexen Gesetzesreform-Vorhabens als 'mehr als ambitioniert'. Der vorliegende Entwurf des UrhWissG wirkt aus dieser Perspektive eher wie eine unfertige und vorschnell veröffentlichte Reaktion auf das Debakel im Herbst 2016.

Der fzs nimmt den Beitrag des BMJV zur bestehenden Diskussion über die Digitalisierung an Hochschulen, Universitäten, Bibliotheken, Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen sowie zur bestehenden Diskussion über den Zugang zu Wissen trotzdem ernst und stellt fest: Der vorliegende Entwurf des UrhWissG bleibt sowohl hinter den für eine elektronisch gestützte Bildung und Forschung erforderlichen und geforderten Freiheiten, als auch hinter der im Koalitionsvertrag vereinbarten Bildungs- und Wissenschaftsschranke zurück.

Im September 2016 haben die Bundesländer und der Bund – vertreten durch die Kultusministerkonferenz (KMK) – einen neuen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach Paragraph 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) mit der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) geschlossen. In der anschließenden Diskussion wurde dieser Rahmenvertrag, vor allem unter Studierenden, als "Unirahmenvertrag" bezeichnet, weshalb auch der fzs, als Vertretung der Studierenden, jenen Begriff in dieser Stellungnahme übernimmt.

Verschiedene Probleme mit dem Unirahmenvertrag haben dazu geführt, dass diesem keine einzige Hochschule oder Universität, was

gemäß seinem Paragraph 4 notwendig ist, beitrat. Dieser faktische Boykott hätte dazu geführt, dass bestimmte urheberrechtlich geschützte Schriftwerke nicht mehr, wie bisher, für Lehre und Forschung hätten verwendet werden dürfen, was erhebliche Beeinträchtigungen für Studierende sowie den wissenschaftlichen Betrieb an sich bedeutet hätte.

Im Dezember 2016 wurde der Unirahmenvertrag durch eine Grundsatzvereinbarung zwischen KMK, Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und VG Wort bis einschließlich September 2017 außer Kraft gesetzt.

Der fzs unterstützt Studierende, Hochschulen und Universitäten in ihrer Ablehnung des Unirahmenvertrags. Aus Sicht des fzs kann eine echte Lösung des Problems allerdings nur in einer Reform des Urheber\*innenrechts bestehen, die den wichtigen Belangen von Studierenden, Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker als bisher Rechnung trägt. Deshalb tritt der fzs dafür ein, das Urheber\*innenrecht so zu reformieren, dass eine vernünftige Vergütung der Autor\*innen sichergestellt ist, ohne dass die Digitalisierung an den Hochschulen und Universitäten ausgebremst oder der Zugang zu Wissen beschränkt wird. Aus dieser Perspektive nimmt der fzs zum vorliegenden Entwurf des UrhWissG Stellung und konzentriert sich deshalb auf die den Unirahmenvertrag betreffenden Stellen.

Die im vorliegenden Entwurf des UrhWissG in Paragraph 137k eingefügte "Übergangsregelung" führt in Bezug auf den Unirahmenvertrag den vorliegenden Entwurf des UrhWissG selbst ad absurdum. Paragraph 137k regelt, dass sämtliche Verträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen wurden, Vorrang vor den gesetzlichen Neuregelungen haben. Der Unirahmenvertrag wurde zwischen KMK und VG Wort im September 2016 geschlossen und ist seitdem gültig. Im Dezember 2016 wurde zwischen KMK, HRK und VG Wort eine zeitlich befristete Aussetzung des bereits gültigen Vertrags vereinbart. Folglich müssen wir davon ausgehen, dass Paragraph 137k auf den Unirahmenvertrag angewendet werden kann, die gesetzlichen Neuregelungen gerade hier also nicht greifen. Damit bliebe der vorliegende Entwurf des UrhWissG im Bezug auf den Unirahmenvertrag wirkungslos. Er könnte aber verhindern, dass sich das Dilemma um den Unirahmenvertrag mit der VG Wort auf den Zuständigkeitsbereich von anderen Verwertungsgesellschaften ausweitet. Sollte der vorliegende Entwurf des UrhWissG tatsächlich Inkrafttreten, fordern wir die KMK auf, den Unirahmenvertrag umgehend zu kündigen, um

einen Rahmenvertrag mit der VG Wort unter den gesetzlichen Neuregelungen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Der fzs begrüßt die fünf im vorliegenden Entwurf des UrhWissG enthaltenen klaren Absagen an den Unirahmenvertrag und fordert ein Festhalten an dieser grundsätzlichen Linie.

- 1. Die Absage an stark umstrittene Paragraphen, wie die Paragraphen 52 und 53: Der fzs begrüßt, dass die problematischen Paragraphen 52a, 52b und 53a in Bezug auf nichtkommerzielle Einrichtungen aufgehoben und komplett neu strukturiert in den Paragraphen 60a-h untergebracht wurden. Durch die Streichung der Paragraphen werden die auf ihnen aufbauenden Rahmenverträge in Frage gestellt und ein neuer rechtlicher Rahmen für solche Verträge definiert, der den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker als bisher Rechnung trägt. Dies wäre freilich auch wie im Koalitionsvertrag eigentlich vereinbart durch eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke erreichbar.
- 2. Die Absage an den ebenfalls stark umstrittenen Verlags- oder Angebotsvorrang: Der Entwurf macht in Paragraph 60g unmissverständlich klar, dass gesetzliche Regelungen – bis auf wenige Ausnahmen – den Vorrang vor (lizenz-) vertraglichen Regelungen haben, da sonst ihre Effektivität nicht sichergestellt werden kann. Aus studentischer Perspektive ist die Absage des vorliegenden Entwurfs des UrhWissG an einen Verlags- oder Angebotsvorrang und ein weitestgehender Vorrang gesetzlicher Regelungen zu begrüßen
- 3. Die Absage des Entwurfs an die stark umstrittene Vergütung durch "Einzelmeldungen" / "Einzelvergütungen": Der Entwurf sieht in Paragraph 60h Absatz 3 Vergütungen durch Pauschalen oder auf Basis repräsentativer Stichproben vor. Eine Einzelmeldung, welche von der VG Wort zuletzt vor dem Bundesgerichtshof (BGH) erstritten wurde und im Unirahmenvertrag Anwendung finden sollte, gibt es mit dem Entwurf nur noch in wenigen Ausnahmefällen (Paragraph 60b und 60e Absatz 5). Einzelmeldungen können nicht nur unverhältnismäßige Verwaltungskosten verursachen, sie beinhalten auch das Risiko einer Umlegung der entstehenden Kosten in neue Gebühren für Studierende. Das hinter den Einzelmeldungen stehende Prinzip der Selbstdenunziation führt zu riesigen und unkontrollierten Datenbewegun-

gen in Richtung der Verwertungsgesellschaften und birgt damit mittelfristig das Risiko, dass diese Daten in die Hände von privatwirtschaftlichen Unternehmen gelangen. In Anbe

tracht des unverhältnismäßigen Aufwands und den nicht abzuschätzenden Risiken von nichtpauschalen Vergütungen, ist die deutliche Absage des vorliegenden Entwurfs des UrhWissG an "Einzelmeldungen" / "Einzelvergütungen" zu begrüßen.

- 4. Die Absage an ein viel zu pauschales, uneingeschränktes "Prüfrecht": Aus Gründen des Datenschutzes sowie Gründen der Datenautonomie sind solche Einblicke und Eingriffe von Dritten höchst problematisch. Ein pauschales uneingeschränktes Prüfrecht, wie es im Univerahmenvertrag umgesetzt werden sollte, gefährdet geschützte Räume sowie die Privatssphären von Studierenden und Lehrenden. Der fzs spricht sich gegen solche Möglichkeiten der Überwachung von Hochschulen und Universitäten sowie ihrer Mitglieder aus.
- Die Absage an eine repressive Privathaftung und damit eine Absage an das absurde Abwälzen von rechtlicher Verantwortung von Hochschulen und Universitäten auf ihre Mitglieder (Paragraph 60h Absatz 5): Der vorliegende Entwurf des UrhWissG stellt eindeutig fest, dass die im Unirahmenvertrag faktisch festgeschriebene Privathaftung weder im Interesse des Gesetzgebers, noch im Interesse des Gemeinwohles ist. Es darf nicht sein, dass Einzelpersonen anstelle ihrer Einrichtungen für vereinbarungsgemäße Pflichten (Vergütungen) haften, welche aus Tatbeständen resultieren, die im Rahmen einer Einrichtung erfolgen. Die Einhaltung von vereinbarungsgemäßen Pflichten setzt - vor allem im Urheber\*innenrecht - komplexe Kenntnisse und Kompetenzen voraus, welche nicht ohne weiteres vorausgesetzt oder erlernt werden können. Einrichtungen sind hier in der Pflicht, entweder diese Kompetenzen und Kenntnisse generell aufzubauen oder Institutionen zu schaffen, welche für deren Einhaltung verantwortlich sind. Jegliche Abwälzung von derartigen Verantwortlichkeiten auf Mitglieder von Hochschulen, Universitäten, Bibliotheken, Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen könnte kurzfristig deren Überlastung und ein zumindest teilweises Absehen von Nutzungstatbeständen im Bereich der Vereinbarungen zur Folge haben. Dies wiederum kann zu

nicht absehbaren negativen Konsequenzen für Lehre und Forschung führen.

Der fzs schließt sich diesen Absagen an. In ihrer konkreten Ausgestaltung hätten sie aber deutlich weiter gehen müssen: Eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke – wie im Koalitionsvertrag eigentlich vereinbart –, die auch flexibel auf neu aufkommende Nutzungstatbestände angewendet werden kann, ohne dass hierfür zunächst langwierige erneute Gesetzgebungsverfahren notwendig sind, sollte unbedingt erneut diskutiert werden. Der Verzicht auf eine solche Regelung im vorliegenden Entwurf des UrhWissG wird vom fzs als kurzsichtig betrachtet. Der fzs hätte von einer notwendigen Reform des stark umstrittenen Urheber\*innenrechts erwartet, dass die vage Formulierung "Bildungs- und Wissenschaftsschranke" aus dem Koalitionsvertrag konkretisiert wird. Eine solche Regelung könnte den detailliert ausgearbeiteten Paragraphen auch jetzt noch als subsidiäre Regelung zur Seite gestellt werden.

Darüber hinaus stellt der fzs weitere Forderungen an eine dringend notwendige Reform des stark umstrittenen Urheber\*innenrechts:

- a) Die Sicherstellung, dass es durch die Erstellung der neuen Paragraphen an keinen Stellen zu Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Situation an den Hochschulen, Universitäten, Bibliotheken, Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen kommen darf. Dies ist derzeit an einigen Stellen der Fall. Beispielsweise ist die gemäß Paragraph 60e Absatz 5 vorgesehene Beschränkung von Bestellkopien auf 10% eines Schriftwerks restriktiver als die in bisherigen Verträgen möglichen 15%. Weiter fordert der fzs flexiblere Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien: Starre Festlegungen auf 25% bzw. 10% eines Werks ordnen die kollektive Bedeutung hochwertiger Lehre individualisierten Profitinteressen in ungerechtfertigter Weise unter. Auch bei der Nutzung sogenannter "Werke geringen Umfangs" kann es zu Problemen kommen, wenn Studierenden beispielsweise nur Auszüge von Musikstücken für detaillierte Analysen zur Verfügung gestellt werden dürfen, da diese (besonders bei klassischer Musik) oft länger als fünf Minuten dauern. Hier erachtet der fzs weiter gefasste und flexiblere Lösungen als sinnvoll.
- b) Die weitergehende Einbindung und Anerkennung von Studierenden, beispielsweise durch eine Klarstellung in Paragraph 60c, dass dieser auch für Forschungstätigkeiten von

Studierenden gilt und durch eine Erweiterung der Nutzungstatbestände gemäß Paragraph 6od dahingehend, dass Data Mining auch für Zwecke der Lehre genutzt werden darf. Studierende lernen und forschen nicht nur, sie unterrichten und lehren unter anderem als Tutor\*innen. Studierende stellen Lehrbücher her, prüfen sich untereinander und tauschen zu all diesen Nutzungstatbeständen Materialien aus. Darüber hinaus betreiben Studierende studentische Bibliotheken und Archive und werten automatisiert Texte aus. Dieser Alltag von Studierenden ist durch gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen, wiederzuspiegeln und wertzuschätzen. Gesetzliche Regelungen müssen Studierende durch Rechtssicherheit und Rechtsschutz dazu ermutigen, Schriftwerke ihren Bedürfnissen entsprechend zu nutzen und immer neue Wege der Wissensbildung zu finden.

c) Ein Urheber\*innenrecht, das Studierende nicht nur als zu Nutzungstatbeständen berechtigten Personen zählt, sondern sie auch als kollektive Urheber\*innen wahrnimmt, wertschätzt und berechtigt. Studierende tragen in Vorlesungen durch kritische Rückfragen, in Seminare durch Gruppenarbeiten, Vorträge, Wortmeldungen, in Prüfungsleistungen durch Arbeiten und Klausuren und auch im elektronischen Austausch mit Dritten maßgeblich zum kreativen Wissensbildungsprozess bei.

Verbesserungspotenzial besteht zum Teil auch beim Gebrauch diskriminierungsfreier Sprache. So zeigt der Entwurf zwar gelegentlich Ansätze von geschlechtergerechter Sprache, vor allem in den einleitenden Erklärungen ("Studierende und Lehrende", "Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer"), vor allem im eigentlichen Gesetzestext verfällt er aber mehrheitlich wieder ins generische Maskulinum. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit als viel rezipierte UrhebeR, finanzstarke VerlegeR und einflussreiche WissenschaftleR primär Männer auftraten und in Anbetracht der Tatsache, dass auch die derzeitige Bundesregierung das Thema Gleichstellung in ihrem Koalitionsvertrag verankert hat, wäre hier eine Gelegenheit gewesen, tradierte Rollenvorstelllungen aufzubrechen und zu einem moderneren Gesellschaftsbild hinzuarbeiten. Dies hätte zum Beispiel durch die konsequente Nutzung geschlechtsneutraler Formulierungen oder des Gender Gap/Gender Star erreicht werden können. Klar zu begrüßen ist der Versuch, im §46 mittels der Umwandlung der bisherigen Privilegierung der "Erstellung von Sammlungen für den Kirchengebrauch" in einen Nutzungstatbestand für den "Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten" eine konfessionsneutrale Formulierung einzuführen und so exklusiven, diskriminierenden Sprachgebrauch zu reduzieren. Die Neuformulierung fasst dabei aber die Nutzungsmöglichkeiten viel enger als die alte es getan hat. Eine Erlaubnis "für den religiösen Gebrauch", wie sie auch der neue Titel des Paragraph 46 vorsieht, wäre hier sinnvoller gewesen. Darüber hinaus sind auch diese Formulierungen teilweise unpassend und entsprechen gelebten Realitäten und somit Kollektivinteressen von Konfessionsgemeinschaften nicht ausreichend. Eine konsequentere Verwendung noch inkludierender, möglichst viele Glaubensgemeinschaften adressierende Sprache wäre wünschenswert.

Richtungsweisend wird im Entwurf weniger einseitig aus Sicht von einzelnen Urheber\*innen als Rechteinhaber\*innen gedacht und gesondern verstärkt schrieben. auch aus der Sicht Materialnutzer\*innen, welche als "Berechtigte" nach dem Entwurf ebenso zu Rechteinhaber\*innen werden. So wird der Begriff "Schranken" nicht mehr verwendet, welcher häufig missverstanden oder missverständlich gebraucht wurde. Dies erschwerte schon auf Sprachebene Urheber\*innenrecht nicht allein als Recht individueller Urheber\*innen zu denken. "Erlaubnistatbestände" stehen nun zumindest deutlicher im Kontrast zu den sonstigen "Exklusivrechten" im Urheber\*innenrecht. Leider bleibt auch beim Begriff der "Erlaubnistatbestände" weiterhin verschleiert, dass das UrhebeRrecht als Privatrecht, also Exklusivrecht konzipiert ist und Kollektivinteressen zugunsten von individuellen Interessen enorm einschränkt. Die ursprüngliche Einschränkung von Kollektivinteressen wird nur für exklusive Teilkollektive (Bildungseinrichtungen bzw. Hochschulen und Universitäten) aufgehoben.

Der fzs fordert sämtliche am Prozess beteiligten Interessenvertretungen, (Bildungs-) Einrichtungen und Einzelpersonen auf, eine möglichst breite, tiefgreifende, gesamtgesellschaftliche Debatte zum Urheber\*innenrecht in der BRD und der Europäischen Union sowie über das Verhältnis von Wissen und Eigentum zu führen. Hierfür ist es notwendig, viele der in der Debatte gebrauchten Begriffe (zum Beispiel "Wissenschaftsschranke") zu konkretisieren und anschliessend zu hinterfragen. So können klassische Thesen von der Wissensentstehung auf Basis eines einzelnen Menschen (Geniebegriff) als Illusion entlarvt und deutlich gemacht werden, dass Wissensproduktion immer vernetzt und in kollektiven Prozessen geschieht - was in den Begründungen für den vorliegenden Entwurf des UrhWissG zwar erwähnt wird, sich im eigentlichen Gesetzestext

aber nicht niederschlägt. Der fzs fordert eine Reform des Urheber\*innenrechts, die eine vernünftige Vergütung der Autor\*innen sicherstellt, ohne, dass die Digitalisierung an den Hochschulen und Universitäten ausgebremst oder der Zugang zu Wissen beschränkt wird. Nicht zuletzt und nicht letzmalig fordern wir Gleichstellung und Partizipation von Studierenden in Bildungseinrichtungen bzw. Hochschulen und Universitäten, bei Vertragsabschlüssen, Gesetzgebungs- und Auslegungsverfahren. Ein erster Schritt hierfür wären transparentere Informationswege, inklusivere Verfahren und Gesetze, deren Umsetzung in Rahmenverträgen mit Verwertungsgesellschaften nicht grundlegende Arbeitsweisen von Studierenden gefährdet, sondern diese unterstützt.